

MANDANTEN-

INFORMATIONSBRIEF

zum Jahresbeginn 2026

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

mit dem vorliegenden Mandanten-Informationsbrief möchten wir Sie wieder über verschiedene interessante und aktuelle Themen aus dem Bereich des Steuerrechts informieren.

Im Fokus stehen hierbei die Änderungen durch das Steueränderungsgesetz 2025, das Aktivrentengesetz und weiterer Gesetzesvorhaben, interessante Rechtsprechung der Finanzgerichte, Veröffentlichungen der Finanzverwaltung sowie weitere Informationen rund um den anstehenden Jahreswechsel.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre!

braunschwab
Steuerberater

Inhalt

1. Freistellungsbescheinigungen für Bauleistungen: Sofortausstellung nicht mehr möglich
2. Erhöhung Mindestlohn, Mini- und Midijob-Grenze
3. Steueränderungen
4. Hinweise zur E-Rechnung
5. Erstattung Ladestrom
6. Vorsicht bei Warengutscheinen

1. Freistellungsbescheinigungen für Bauleistungen: Sofortausstellung nicht mehr möglich

Die Freistellungsbescheinigung für Bauleistungen (§48b EstG) ist ein offizielles Dokument, welches Unternehmen im Baugewerbe benötigen, um von Steuerabzügen für bestimmte Bauleistungen befreit zu werden. Der Antrag sollte künftig frühzeitig gestellt werden, denn diese Freistellungsbescheinigungen können im Finanzamt vor Ort nicht mehr sofort ausgestellt und direkt ausgehändigt werden. Grund ist die bundesweit einheitliche Umstellung des Verfahrens zur zentralen Speicherung der Freistellungsdaten. D.h., die Bearbeitung der Anträge auf Freistellungsbescheinigungen wird künftig bundeseinheitlich maschinell durchgeführt, was einen gewissen zeitlichen Vorlauf bis zur Erteilung der Bescheinigung erfordert. Wegen des Postversands der Bescheinigung wird automatisch eine sog. Vordatierungsfrist von mindestens drei Tagen berücksichtigt, die sich jedoch durch Wochenenden oder Feiertag verlängern kann.

2. Erhöhung Mindestlohn, Mini- und Midijob-Grenze

Zum 01.01.2026 wird der Mindestlohn auf 13,90 € pro Stunde angehoben (bisher = 12,82 €). Seit Oktober 2022 ist die Minijobgrenze an die Entwicklung des Mindestlohns gekoppelt. Folglich führt eine Erhöhung des Mindestlohns auch zu einer Erhöhung der Minijob-Grenze. Diese liegt ab dem VZ 2026 bei 603 €.

Die Anhebung der Minijob-Grenze zieht die Anhebung der Midijob-Grenze nach sich. Diese steigt auf 603,01 €. Die obere Midijob-Grenze bleibt unverändert bei 2.000 €.

3. Steueränderungen

Pendlerpauschale auf 38 Cent erhöht

Zum 1. Januar 2026 wurde die Pendlerpauschale dauerhaft auf 38 Cent ab dem ersten Kilometer erhöht. Wer täglich pendelt, profitiert damit deutlich stärker als zuvor – das sorgt auch für mehr Gerechtigkeit zwischen Stadt und Land. Und es bedeutet eine spürbare Entlastung gerade für Leistungsträger im ländlichen Raum.

Umsatzsteuer für Speisen auf sieben Prozent reduziert

Zudem wird die Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie – mit Ausnahme der Abgabe von Getränken – von 19 Prozent auf sieben Prozent reduziert. Dies gilt seit dem 1. Januar 2026. Damit soll die Gastronomiebranche gestärkt werden.

Von der Senkung der Umsatzsteuer profitieren Restaurants, Bäckereien, Metzgereien, der Lebensmitteleinzelhandel, Catering-Anbieter sowie Kita-, Schul- und Krankenhausverpflegung.

Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement stärken

In Deutschland engagieren sich Millionen Menschen ehrenamtlich: Bürgerschaftliches Engagement ist ein wichtiges Fundament unserer Gesellschaft. Die Bundesregierung hat nun eine Reihe an Änderungen zum Gemeinnützigkeitsrecht umgesetzt. Damit will sie das Ehrenamt weiter stärken und Anreize schaffen, sich stärker bürgerschaftlich zu engagieren. Die Maßnahmen bringen insbesondere Vereinfachungen für Steuerpflichtige und Verwaltung mit sich. Vorgesehen sind unter anderem:

- Anhebung der Freigrenze für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auf 50.000 Euro

- Anhebung der Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale auf 3.300 Euro bzw. 960 Euro
- Anhebung der Freigrenze bei der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung auf 100.000 Euro
- Verzicht auf eine Sphärenzuordnung von Einnahmen, bei Körperschaften mit Einnahmen unter 50.000 Euro
- E-Sport bezeichnet den organisierten, wettbewerbsorientierten Wettkampf mit Computerspielen. Dieser wird nun als gemeinnützig behandelt.

Vergünstigungen für Gewerkschaftsbeiträge und Parteispenden

Künftig können Beiträge an Gewerkschaften neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag als eigenständige Werbungskosten abgesetzt werden. Darüber hinaus wurde beschlossen, die Höchstbeträge für die Abzugsfähigkeit von Parteispenden anzuheben.

4. Hinweise zur elektronischen Rechnung

Der Gesetzgeber hat mit dem Wachstumschancengesetz v. 27.3.2024 für inländische steuerpflichtige Umsätze zwischen Unternehmern (B2B) die Verpflichtung zur Erteilung einer elektronischen Rechnung eingeführt.

Für die Ausstellung von e-Rechnungen läuft dahingehend noch eine Übergangsphase:

- Rechnungen bis zum 31.12.2026 (für Umsätze von 01.01.2025 bis 31.12.2026) können weiterhin in Papierformat oder – bei Zustimmung des Empfängers – in einem anderen elektronischen Format,
- Rechnungen bis zum 31.12.2027 (für Umsätze von 01.01.2027 bis 31.12.2027) können bei Unterschreiten einer Umsatzgrenze von 800.000 € im vorangegangenen Kalenderjahr in Papierformat oder – bei Zustimmung des Empfängers – in einem anderen elektronischen Format,

ausgestellt werden.

Die Finanzverwaltung hat nun mit einem BMF-Schreiben vom 15.10.2025 noch einmal zu Umsetzungsfragen, insbesondere zu Rechnungsfehlern und zur Aufbewahrung einer e-Rechnung Stellung genommen.

Beachten Sie: Neben der bisher schon notwendigen Überprüfung der Rechnung auf Vollständigkeit und Richtigkeit wird mit der e-Rechnung auch eine technische Validierung der e-Rechnung erforderlich.

Hinsichtlich der Aufbewahrung einer e-Rechnung ist zumindest deren strukturierter Teil so aufzubewahren, dass er unversehrt in seiner ursprünglichen Form vorliegt.

Besonderheiten ergeben sich durch die Einführung der e-Rechnung daneben bei

- Rechnungen über ein **Dauerschuldverhältnis** und
- einer **Rechnungsberichtigung** bei Minderung der Bemessungsgrundlage nach der Rechnungsausstellung (z.B. bei Skonti, Nachlässen) und bei Änderungen im Leistungsumfang.

Hinweis

Zum 01.01.2027 wird die Erteilung elektronischer Rechnungen für die meisten Unternehmen verpflichtend. Für die Umstellung sind hierfür bei vielen Unternehmen noch Umstellungen der bisherigen Abrechnungsprozesse und Digitalisierungsmaßnahmen erforderlich. Das aktuelle BMF-Schreiben gibt hierzu eine weitere Orientierung,

insbesondere zu Pflichtinhalten des strukturierten Teils sowie zur technischen Validierung und Aufbewahrung einer e-Rechnung.

5. Erstattung von Ladestrom zuhause – neues BMF-Schreiben

Die Finanzverwaltung hat mit Wirkung zum 01.01.2026 am 11.11.2025 ein neues BMF-Schreiben erlassen, welches die Erstattung von Ladestrom bei **Laden zuhause** neu regelt:

1. Die bislang bekannten Pauschalen für die steuerfreie Erstattung in Höhe von

<u>Mit</u> Lademöglichkeit beim ArbG	<u>Ohne</u> Lademöglichkeit beim ArbG
30 € für Elektro-KFZ	70 € für Elektro-KFZ
15 € für Hybrid-KFZ	35 € für Hybrid-KFZ

werden **ersatzlos gestrichen!** Es ist somit nur noch eine Erstattung nach den tatsächlichen Werten oder nach der nachfolgenden „Vereinfachungsregel“ zulässig.

2. Stattdessen wird „aus Vereinfachungsgründen“ für den Strompreis der Wert des Statistischen Bundesamtes für das Vorjahreshalbjahr dem gesamten Folgejahr zugrunde gelegt, d.h. für 2026 kann der Strompreis des 1. Halbjahres 2025 verwendet werden. Dieser beträgt für 2026 0,34 € je kwh.

Die jeweils gültigen Strompreise erhält man auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter Angabe des Statistik-Codes 61243-0001.

3. Die Verbrauchswerte müssen hingegen tatsächlich ermittelt werden, d.h. über Ablesen der Wallbox/der Verbrauchswerte des PKW oder ähnlicher Methoden.

Hinweis

Bei einem Ablesen der Verbrauchswerte des KFZ sind die Ladevorgänge beim ArbG und unterwegs abzuziehen, da die Neuregelung nur das Laden zuhause umfasst.

6. Vorsicht bei monatlichen Arbeitnehmer-Gutscheinen. Für die Steuerfreiheit von Gutscheinkarten beim Arbeitnehmer müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

Sachbezugseigenschaft: Der Gutschein muss ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen beim Arbeitgeber oder einem Dritten berechtigen. **Es darf kein Anspruch auf Auszahlung in Geld bestehen.**

Kriterien des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes (ZAG): Seit 1.1.2022 müssen Gutscheine und Geldkarten die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG erfüllen. Das bedeutet, sie müssen entweder:

nur beim Aussteller (Closed-Loop-Karte) oder bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen (Controlled-Loop-Karte) oder für eine sehr begrenzte Waren- und Dienstleistungspalette einlösbar sein.

Zusätzlichkeit: Der Gutschein muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Freigrenze: Der Wert des Gutscheins darf 50 EUR pro Kalendermonat nicht übersteigen. Wird die Freigrenze überschritten, ist der gesamte Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Keine nachträgliche Kostenerstattung: Gutscheine, die lediglich eine nachträgliche Kostenerstattung ermöglichen, gelten als Geldleistung und sind nicht steuerfrei.

Zeitpunkt des Zuflusses: Der geldwerte Vorteil fließt dem Arbeitnehmer mit Übergabe des Gutscheins bzw. Aufladung der Gutscheinkarte zu.

Regionale Begrenzung: Bei regional begrenzten Gutscheinen reicht es aus, wenn die Einlösemöglichkeit auf das Bundesland und die angrenzenden Landkreise beschränkt ist.

Nur wenn alle genannten Voraussetzungen erfüllt sind, bleibt der Gutschein bis zu 50 EUR monatlich steuer- und sozialversicherungsfrei.

Wir möchten insbesondere darauf hinweisen, dass die Möglichkeit zur Auszahlung in Bar bei Rückgabe der gekauften Ware schädlich ist.

Außerdem darf mit einer (regionalen) Gutscheinkarte keine Karte von z.B. Amazon bezahlt werden können.

Bitte fragen Sie bei Ihrem Gutscheinanbieter nach, was in seinen AGBs geregelt ist.

Ansonsten kann bei einer Lohnsteuer- oder Sozialversicherungsprüfung eine nachträgliche Versteuerung und Verbeitragung zu hohen Kosten führen!